

Stellungnahme zum Thema „Kirchenehe“

Der theologische Ausschuss hat sich im Auftrag der Bundesleitung in seiner Sitzung vom 09.2.-10.2.2009 ausführlich mit dem Thema der so genannte „Kirchenehe“ beschäftigt. Nach intensiver Beratung kam der Ausschuss zu der Empfehlung, die „Kirchenehe“ nicht anzuwenden.

Das Präsidium hat nach ausführlicher Beratung in mehrere Zusammenkünften in seiner Sitzung am 10.-12.2.2009 den Beschluss getroffen, diesem Vorschlag zu folgen und die Kirchenehe nicht zu praktizieren.

Begründung:

Obwohl Pressemeldungen den Eindruck erweckt haben, dass die „Kirchenehe“ legalisiert und damit die Eheschließung in die Hand der Kirchen gelegt sei, verdeutlicht die Bundesregierung auf Anfrage des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, dass dies so nicht stimmt.

„Auch nach Änderung der formellen Eheschließungsvorschriften im Personenstandsgesetz entfaltet nur die nach §1310 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Standesbeamten geschlossene Zivilehe rechtliche Wirkungen für die Ehepartner; kirchlichen Trauungen oder religiösen Eheschließungsfeierlichkeiten wird dies auch in Zukunft nicht zukommen. Von staatlicher Seite besteht weiterhin ein großes Interesse daran, dass bürgerliche und kirchliche Ehe denselben Lebenssachverhalt, nämlich die auf Lebensdauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau meinen. So wäre auch eine gezielte Mitwirkung der Kirchen bei der Schließung so genannter Rentenehen nicht nur unerwünscht, sondern im Hinblick auf die Stellung der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch schwer verständlich. Absicht des Gesetzgebers war demnach nicht, so genannten Rentenehen in der Gesellschaft den Anschein einer auch bürgerlich-rechtlich wirksamen Ehe zu vermitteln, zugleich aber deren zivilrechtlichen Wirkungen nicht eintreten zu lassen.“¹

Dies bedeutet konkret: „Ein Paar, das sich kirchlich, aber nicht standesamtlich trauen lässt, befindet sich in einer Ehe, die vom staatlichen Recht als nichteheliche Gemeinschaft angesehen wird.“ (Familienrechtler Schwab in der Süddeutschen Zeitung) Die Gefahr einer gänzlichen Rechtsunsicherheit dieser eheähnlichen Lebensgemeinschaft wäre nur durch einen zivilrechtlichen Vertrag zu mindern, der von einem Notar beglaubigt ist.

Völlig unberührt davon bleibt allerdings, dass nur der standesamtlich Verheiratete einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe mit begünstigter Erbschaftssteuer erhält. Des Weiteren ergibt sich aus der eheähnlichen Gemeinschaft einer so genannten „Kirchenehe“ kein Rechtsanspruch auf den Besuch im Krankenhaus und Information durch den Arzt.

Obwohl die neue Rentenregelung (Anrechnung der Erziehungszeiten/Rentensplitting) eine größere Beachtung der Lebensleistung des um die Kindererziehung verdienten Ehepartners gebracht hat, kann der Wegfall der Hinterbliebenenrente im Fall einer erneuten Eheschließung

¹ Brief des Ministerium des Innern, zitiert in: „Rentnerpartnerschaft/Kirchen-Ehe“ Empfehlung des Präsidiums des BEFG, Witten. S.5.

im Einzelfall zu ungerechten Härten führen. Dennoch ist festzustellen, dass diese Missachtung der Lebensleistung alter Menschen, nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer existentiellen Notlage führt. Auch in einer solchen Situation halten wir ein Abweichen von den ausgeführten Grundsätzen nicht für ratsam. Vielmehr sollte die Gemeinde helfen, nicht bekannte staatliche Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und entsprechend ihrer eigenen Möglichkeiten zu helfen (gemäß 1 Tim 5,3-16).

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass es sich hier keineswegs nur um die sogenannte „Rentnerehe“ handelt, sondern vergleichbare Fragestellungen auch bei Studentenpartnerschaften (BAföG) und noch ausgeprägter bei alleinerziehenden Müttern/ Vätern zu erwarten sind.

Wir befürchten, dass die kirchliche Segnung eine Partnerschaft in den Augen der Betroffenen nicht mit der gleichen Verbindlichkeit auszustatten vermag, wie das Institut der staatlichen Zivilehe.

Wir sehen einen administrativen Aufwand (z. B. Prüfung der Ehfähigkeit, Doppelung von Eheverträgen, Klärung unterschiedlicher Bedingungen in den Gemeinden, Prüfung rechtlicher Konsequenzen, ...) auf unsere Gemeindeleitungen zukommen, dem sie zeitlich und fachlich kaum gewachsen sein dürften. Völlig ungeklärt sind die Folgen des Scheiterns einer solchen Partnerschaft und der daraus erwachsenden Verantwortung für den Pastor und die betreffende Gemeinde (wie z.B. seelsorgerliche Begleitung, Scheidungsverfahren, gegebenenfalls Regressansprüche bei juristisch unzureichender Beratung, ...).

Die kongregationalistische Struktur unseres Bundes macht es enorm schwierig, die allgemein verbindliche Begründung einer „Kirchenehe“ zu ermöglichen.

Völlig ungeklärt ist auch die gegenseitige Anerkennung von so genannten „Kirchenehen“ beim Gemeindefwechsel zwischen verschiedenen Konfessionen. Das gilt umso mehr, als die Mehrzahl der Kirchen und Gemeindebünde die Schaffung der „Kirchenehe“ ablehnt.

Wir erachten die Zivilehe als die Errungenschaft, die das biblische Anliegen des besonderen Schutzes von Ehe und Familie am Besten gewährleistet. „Gerade ältere Gemeindeglieder sollen – trotz finanzieller Einbußen – Vorbilder für die jüngere Generation sein, die angesichts der herrschenden Unverbindlichkeit von Partnerschaften in der Gesellschaft lernen soll, ‚gegen den Strom zu schwimmen‘. Auch als Christen brauchen wir den rechtlichen Rahmen der Ehe.“²

Sollte in der Zukunft der Verfassungsgrundsatz des Schutzes von Ehe und Familie durch den Gesetzgeber aufgehoben werden, muss neu über unsere Position befunden werden. Zur Vertiefung empfehlen wir die aktuelle Stellungnahme der Bundesleitung des BFeG: „Gemeindliche Trauung ohne zivile Eheschließung?“ in Christsein Heute 2/2009, S. 28-33 zur weiteren Beachtung.

Erzhausen im Februar 2009

Das Präsidium

2 Christsein Heute 2/2009, S. 33. Bundes-Verlag, Witten.